
Saatgutrecht: Eine Einführung



Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e.V. & ARCHE NOAH
12. Februar 2021



ARCHE NOAH



- Österreichischer Verein: Gegründet 1990, 14.000 Mitglieder
- Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung der Kulturpflanzenvielfalt
- Sammlungen: Samenarchiv, Obst + Kartoffelsammlungen
- Verbreitung von Saatgut und Wissen (Bildungsprogramm)
- Betreuung der partizipativen Pflanzenzüchtung
- Politische Arbeit: Politische und rechtliche Rahmenbedingung, die die Vielfalt fördern, statt sie zu verdrängen!



Saatgutrecht: Worum geht's?



- **Saatgutverkehrsrecht**
 - 12 Richtlinien über das „Inverkehrbringen“ von Pflanzenvermehrungsmaterial (Saatgut, Obst, Kartoffeln, usw.)
 - 27 unterschiedliche nationale Gesetze
- Geistige Eigentumsrechte: Sortenschutz + Patente
- Pflanzengesundheit
- Öko-Verordnung
- UNDROP + FAO Vertrag + CBD



Saatgutverkehrsrecht: Geschichte

1900s – 1940s

- Industrialisierung der Landwirtschaft führt zur zunehmend staatlichen Kontrolle über Saatgut – nationale Gesetze:
 - Betrugsbekämpfung
 - Produktivität
 - Reinheit

1960s

- Europäische Gemeinschaft führt das Saatgutverkehrsrecht ein
 - Produktivität, Produktivität, Produktivität
 - Durch Uniformität, Qualitätsstandards (z. B. Keimfähigkeit), Anpassung an der industriellen Landwirtschaft
 - Verehrende Folgen die Sortenvielfalt, das Recht auf Saatgut, die Biodiversität und die Umwelt



Saatgutverkehrsrecht : Status quo (1)



- 12 EU-Richtlinien, die das Inverkehrbringen von „PVM“ regeln
 - Getreide, Gemüse-Saatgut, Obstpflanzen, Zierpflanzen, usw.
 - 27 unterschiedliche nationale Gesetze
- Stark reguliert und bürokratisch – in Bezug auf bestimmte Arten:
 - Registrierung vor der Vermarktung (Sorte/Versorger)
 - Produktionsregeln
 - Regeln für Verpackung und Etiketten



Saatgutverkehrsrecht : Status quo (2)



- Gilt nur für bestimmte (aber viele) Arten – nicht umfasst sind z. B.:
 - Aromatisch Kräuter wie Basilikum
 - Pastinaken
 - Linsen (außer in FR)
 - Weitere Ausnahmen auf nationaler Ebene, z. B. Irland/Spargel
- Der Anwendungsbereich bezieht auf die „Vermarktung“
 - Unterschiedliche Definitionen in den EU-Richtlinien
 - Unterschiedliche Definitionen auf nationaler Ebene



2008/90/EG Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung

10. „Inverkehrbringen“ bedeutet Verkauf, Besitz im Hinblick auf den Verkauf, Anbieten zum Verkauf und jede Überlassung, Lieferung oder Übertragung von Vermehrungsmaterial oder Pflanzen von Obstarten an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, zum Zwecke der kommerziellen Nutzung.

Pre-Marketing Registration (1)

Grundsatz des Saatgutverkehrsrecht: Nur Saatgut **behördlich zugelassener Sorten** darf vermarktet werden

- Zweijährige Registerprüfung – „**DUS-Tests**“
 - D: Distinct / Unterscheidbar (von anderen zugelassenen Sorten)
 - U: Uniform (homogene, standardisierte Pflanzen)
 - S: Stabil (nach Vermehrung)
- Protokolle für die Prüfung schreibt die **Sortenschutz**-Behörde
- Gilt für:
 - Landwirtschaftliche Kulturen
 - Gemüsesaatgut
 - Reben
- Gilt nicht für Obst:
 - Verpflichtende Anmeldung als Versorger („Supplier“)
 - Sortenanmeldung aufgrund einer anerkannten Beschreibung



Pre-Marketing Registration (2)



- Zusätzliche Prüfung von landwirtschaftlichen Kulturen – „VCU“
 - Wertprüfung
 - Bewertung der Eigenschaften gegenüber den zugelassenen Sorten – stellt die Sorte eine Verbesserung dar?
- Kosten: Bis zu €6.000 pro Sorte
- Nach der Zulassung: Eintrag in den nationalen & EU Katalog



Produktionsregeln

- Amtliche Kontrollen der Produktion vor der Vermarktung
 - Identität und Reinheit
 - Mehrere Kontrollen (Feld, Ernte, Saatgutparteien)
 - Strenge Regeln, z. B. Mindestabstand zwischen Sorten
- Gilt für:
 - Getreide
 - Obst (ausgenommen: CAC Material)
 - Gemüsesaatgut (**Standard Seeds** – Kontrollen der Qualität nach der Vermarktung)
- Gilt nicht (oder optional) für:
 - Sonstige Gemüse-Vermehrungsmaterial
 - Reben
 - Zierpflanzen



Regeln für Verpackung und Etiketten

- **Verschluss :**
 - z. B. „Packungen müssen „so verschlossen werden, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass das Verschlusssystem verletzt wird oder dass... die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen.“
 - Ausnahme für kleine Packungen
- **Etiketten**
 - Mindestinformationen
 - Größe



Nischen für die Vielfalt (1)

Spielräume auf nationaler Ebene – was wird (nicht) geregelt?

Österreich (Saatgutverordnung 2014)

- *Das Überlassen von Saatgut nicht zugelassener Sorten... durch Landwirte oder Saatgutanwender (entgeltlich, unentgeltlich oder gegen Naturalien) ist zulässig, wenn die (1) Landwirte oder Saatgutanwender sich nicht mit dem Saatguthandel befassen, wenn bestimmte (kleine!) Mengen Saatgut nicht überschritten werden*

Frankreich, Novelle der „Code Rural“ (2020)

- *"The assignment, supply or transfer, whether free of charge or against payment of varieties belonging to the public domain to non-professional end-users not aiming at the commercial exploitation of the variety"*

Dänemark, „Instructions“ (2015)

- *“Commercial use : marketing of seeds for agricultural and horticultural production, i.e. commercial production”*
- *Sale and exchange for non-commercial use: to private individuals (ok if private or gift shops, but not if sale to nurseries and horticulture)*

Niederlande (Praxis)

- *No registration necessary if yearly turnover less than 500 EUR for variety*



Nischen für die Vielfalt (2)

Spielräume auf nationaler Ebene – was wird (nicht) geregelt?

Estland

- *Transferring of seed for free or for a fee is considered marketing, and non-registered varieties cannot be marketed*

Polen

- *Any exchange / circulation is viewed as seed marketing (only trials and scientific purposes excluded from the scope of the law)*

Kroatien (Aktueller Gesetzesvorschlag)

- *It is forbidden to put „farm saved seeds“ on the market*
- *„Seeds from the family farm“ must be processed by listed suppliers before they are re-sown on the farm*



Nischen für die Vielfalt (3)

- „**Amateursorten**“ (Gemüse)
 - Sorten, „die an sich **ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken** sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden“
 - Amtliche Sortenzulassung: Abweichung von DUS möglich (z.B. Ö) aber nicht verpflichtend
 - Nur kleine Packungen
 - Verkauf EU-weit möglich

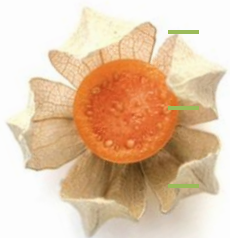
 - FR: 310 Amateursorten (Gemüse)
 - DE: 148
 - Ö: 117 (davon 41 durch ARCHE NOAH angemeldet)
 - HR, DK, FI, IE, LT, LI PO, PT (u. v. m.): 0



Nischen für die Vielfalt (4)



- **„Erhaltungsorten“** (landwirtschaftliche Kulturen & Gemüse)
 - Sorten, **„die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind“**
 - Behördliche Sortenzulassung: Abweichung von DUS möglich, aber nicht verpflichtend (LT); Prüfung „genetische Erosion“
 - Saatgut-Zertifizierung (verpflichtend)
 - Verkauf nur in „Herkunftsregion“, z.B. Flandern
 - Verkauf: Nicht mehr als 100ha per Sorte
- IT: 70 Erhaltungsorten (landwirtschaftliche Kulturen)
- DE: 46
- Ö: 29
- BE, BU, HR, DK, HU, MA, SK: 0



Nischen für die Vielfalt (5)

- **„Ökologisches heterogenes Material“ (OHM) – ab 2022**
 - Material, das „ **gemeinsame phänotypische Merkmale aufweist; durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist...; keine Sorte ist“**
 - Keine Zulassung; Notifizierung des Materials an die Behörde mindestens 3 Monate vor der Vermarktung
 - Regeln über Produktion (Qualität), Verpackung & Etiketten
 - Verkauf EU-weit; keine Mengenbeschränkung
 - Wird *nicht* im Katalog eingetragen
- **Regeln (delegierter Rechtsakt) sind bis zum Sommer bekannt**



Nischen für die Vielfalt – Deutschland



ARCHE NOAH

Gesamtliste Obstsorten Deutschland				
<p>zugelassene Sorte* (Saatgutrecht)</p> <p>= amtliche Beschreibung</p>	<p>geschützte Sorte* (Sortenschutzrecht)</p> <p>= amtliche Beschreibung</p>	<p>Sorte** mit</p> <p>= amtlich anerkannter Beschreibung</p> <p>+</p> <p>vor 30.09.2012 in Verkehr</p>	<p>Amateursorte**</p> <p>= Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung</p> <p>+</p> <p>hat keinen Wert für Anbau zu kommerziellen Zwecken</p> <p>Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Dreifachbuchstabe iii Satz 2 der RL 2008/90/EG</p>	<p>Pflanzengenetische Ressource**</p> <p>= keine amtlich anerkannte Beschreibung notwendig</p>
<p>Vermarktung als Zertifiziertes Material oder CAC <u>EU - weit</u></p>			<p>Vermarktung nur als CAC und nur in <u>Deutschland</u></p>	<p>Vermarktung <u>begrenzter Mengen</u> (z.B. max. 100 Pflanzen pro Sorte und Jahr) ohne Bindung an Kategorie und nur in <u>Deutschland</u></p>
<p>= Sortenverzeichnis nach Artikel 3 der RL 2014/97/EU</p>				



Status Quo - Zusammenfassung

- System zielt auf (kurzfristige) Produktivität und bedient nur die industrielle Landwirtschaft
- Fleckerlteppich (Pflanzenart/Staat) – Gesetze kaum durchschaubar!
- Vielfalt (Sortenvielfalt, Artenvielfalt, genetische Vielfalt) wird in bürokratische Nischen verdrängt
- Abschreckend für Neueinsteiger*innen
- Bedürfnisse von Bauern und Bäuerinnen, die ökologisch / mit samenfesten Sorten / in Berggebieten arbeiten und/oder auf Vielfalt setzen wollen („Market Gardeners“ / regionale Spezialitäten) werden nicht berücksichtigt
- Benachteiligung von „Sorten“ (Populationen), die einen umweltfreundlichen, ressourcenschonenden Anbau und eine „natürliche“ Anpassung an den Klimawandel ermöglichen



Status quo – Zeitplan Reform



- April: Veröffentlichung Studie (+ Studie über die neue Gentechnik!)
- Herbst(???): Legislativer Vorschlag
- Q4 2021 / Q1 2022(???): Beginn der Verhandlungen im Rat (AGRI) und im EU Parlament (AGRI & ENVI?)



Fragen?

